

Anordnung der Neuwahl der Rechnungskommission von Grossdietwil für die Amtsdauer 2020 – 2024

Der Gemeinderat Grossdietwil beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, Art. 15 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2017 und die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 5. Juli 2020** wählen die Stimmberechtigten der Gemeinde Grossdietwil, vorbehaltlich einer stillen Wahl, für die Amtsdauer 2020 – 2024:
 - die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungskommission und
 - zwei weitere Mitglieder der Rechnungskommission

Wahlverfahren

2. Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Rechnungskommission werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Wahlvorschläge

3. Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Montag, 18. Mai 2020, 12.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Grossdietwil eingereicht werden.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Grossdietwil zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, PLZ/Wohnort/Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort, das Geschlecht und der Beruf anzugeben.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

Stille Wahl

7. Die Präsidentin oder der Präsident und die drei weiteren Mitglieder der Rechnungskommission können in stiller Wahl gewählt werden.
8. Werden auf allen Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
9. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

10. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 30. Juni 2020 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Grossdietwil geregelt haben. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Wahl nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
11. Das Stimmregister wird am Dienstag, 30. Juni 2020, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§§ 11 und 15 StRG).
12. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
13. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 12. Juni 2020 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei Gemeindeverwaltung bis 25. Mai 2020 gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
14. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für die Neuwahl der Rechnungskommission auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A5 hoch, Cyclus Offset, Recycling, weiss matt, 100 gm2 (antalis Nr. 268 127).

Zweiter Wahlgang

15. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 16. August 2020 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 16. Juli 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Grossdietwil eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlags.

Bekanntmachung

16. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Webseite der Gemeinde zu publizieren.

Grossdietwil, 24. April 2020

GEMEINDERAT GROSSDIETWIL